

## **Beschlussvorschlag:**

Die Vorsitzende verwies auf die Vorlage der Verwaltung und erläuterte, dass innerhalb der Frist keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationswahl am 25.05.2014 eingelegt worden sind und keine Anfechtungsgründe gemäß § 40 Abs. 1a bis 1c Kommunalwahlgesetz vorliegen. Er weist darauf hin, dass die in der Sitzungsvorlage genannte Einspruchsfrist für die Wahl des Integrationsrates ebenfalls mit Ablauf des 23.10.2020 endete und nicht wie dort angegeben am 23.09.2020.

Es wurden keine weiteren Fragen zum Verwaltungsvorschlag gestellt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Nach § 40 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung stellt der Rat der Stadt Sankt Augustin nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss fest, dass gegen die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin und die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz vorliegen und erklärt die Wahlen daher gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig.“